

Scheinbar gewonnener Preis – Wo klagen?

VON PATRICK GOERGEN

Eine in Österreich wohnende Bürgerin erhielt 2002 an ihre Privatadresse in einem geschlossenen Kuvert ein persönliches Schreiben von Schlank & Schick. Die an sie persönlich adressierte Benachrichtigung konnte sie glauben lassen, sie habe einen Preis von 20 000 Euro gewonnen. Um die Auszahlung des zugesagten Gewinnes zu erhalten, schickte sie das „Gewinn-Aufforderungs-Zertifikat“ zusammen mit einem Kupon und einer Identifikationsnummer ab. Gleichzeitig gab sie eine Testbestellung auf. Die Auszahlung des von ihr angeblich gewonnenen Preises war jedoch von keiner Warenbestellung abhängig. Da sie vier Monate später den Gewinn immer noch nicht erhalten hatte, erhob sie zu diesem Zweck Klage beim Landesgericht

Sankt Pölten, dort, wo sie ihren Wohnsitz hatte. Schlank & Schick, sowie später deren Insolvenzverwalter, bestritten die Zuständigkeit des österreichischen Gerichts. Ein entgeltlicher Vertrag sei hier nicht eingetreten. Die „Gewinnerin“ hätte keine Waren bestellt und könne daher keinen Konsumentenschutz beanspruchen. Erfüllungsort der behaupteten Schuld sei zudem Deutschland, da die Firma in Aachen ihren Sitz hatte.

Laut der EU-Verordnung 44/2001 hat der Verbraucher die Wahl, wo er gegen den anderen Vertragspartner gerichtlich vorgehen möchte: entweder bei den Gerichten seines Wohnsitzes (hier also Österreich), oder aber bei demjenigen des Wohnsitzes des Vertragspartners. Unabhängig von ihrem Gegenstand sind hier alle Verträge erfasst, die ein Verbraucher mit einem Berufstätigen

immer geartete rechtliche Verpflichtung eingeht, indem er dem Verbraucher ein verbindliches Angebot macht. Dieses müsse hinsichtlich seines Gegenstands und seines Umfangs so klar und präzise sein, dass eine Vertragsbeziehung entstehen kann. Die Versandhandelsgesellschaft müsse also im vorliegenden Fall klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht haben, im Fall einer Annahme durch die andere Partei an ihre Verbindlichkeit gebunden zu sein, indem sie sich bedingungslos bereit erklärt hat, den fraglichen Preis an Verbraucher auszusahlen, die darum ersuchen. Es ist jetzt Sache des österreichischen Gerichts, festzustellen, ob ein solcher Wille von Schlank & Schick im Benachrichtigungsschreiben klar zum Ausdruck gebracht worden war. Falls der Gewerbetreibende sich nicht vertraglich verpflichten

hat, den zugesagten Preis an den Verbraucher auszusahlen, der dies beansprucht, kann am Wohnsitz des Verbrauchers nur dann geklagt werden, wenn bei der Gesellschaft eine Bestellung aufgegeben wurde, und dadurch ein solcher Vertrag entsteht. In allen anderen Fällen muss am Erfüllungsort geklagt werden, oder, nach der generellen Regelung, am Wohnsitz der beklagten Partei.

EuGH, 14. Mai 2009, Renate Isinger gegen Martin Dreschers, C-180/06

Glossar

* Synallagmatische Pflichten: Bei synallagmatischen Pflichten stehen die Leistungen der beiden Vertragsparteien in einem Gegenseitigkeitsverhältnis.